

Kolloquium zur staatlichen Anerkennung

für Studierende des Studiengangs Soziale Arbeit (B.A.)

Das Kolloquium zur staatlichen Anerkennung ist Bestandteil der Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Sozialarbeiter*in / zur staatlich anerkannten Sozialpädagog*in. Es kann nach Abschluss der Praxisphasen im Studium oder bis drei Jahre nach dem erfolgreichen Studienabschluss absolviert werden.

Zulassung

Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer mindestens 100 Tage Praktikum unter den von der Hochschule vorgegebenen Rahmenbedingungen erfolgreich absolviert hat.

Die Module SAM 6 und SAM 14/SAM 15 müssen bestanden oder mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein.

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung sind

- die formale Anmeldung zum Kolloquium (Formular) und
- die Abgabe eines Arbeitspapiers in dreifacher Ausfertigung

jeweils bis einen Monat vor dem Kolloquiumstermin im Prüfungsamt.

Rahmenbedingungen und Ablauf

Das Kolloquium umfasst pro Kandidat*in 20 Minuten Gesprächszeit. Das Gespräch wird in der Regel in Gruppen von je 3 Teilnehmer*innen geführt und von einem Kolloquiumsausschuss bewertet. Die Zusammensetzung der Gruppe und die Prüfungszeit werden vom Prüfungsamt festgelegt.

Der Kolloquiumsausschuss setzt sich zusammen aus

- der/dem Rektor*in bzw. der/dem Prorektor*in,
- einer/einem Dozierenden der Sozialarbeitswissenschaften und
- einer berufserfahrenen Fachkraft.

Das Kolloquium wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, das Ergebnis der Prüfung wird direkt im Anschluss an das Gespräch bekannt gegeben. Wird das Kolloquium nicht bestanden, kann es nur einmal, frühestens nach drei Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden.

Inhalte

Als Grundlage für das Kolloquiumsgespräch wird von den Prüfungskandidat*innen ein Arbeitspapier angefertigt. Nähere Informationen sind den „Hinweisen zur Erstellung des Arbeitspapiers“ zu entnehmen. Die fachlichen Positionierungen im Arbeitspapier beziehen sich auf Wissensbereiche aus dem Studium sowie auf Inhalte aus dem Praxisbericht bzw. aus dem Praktikum oder auf berufliches Handeln in der Sozialen Arbeit nach dem erfolgreichen Studienabschluss.

Die Prüfungskandidat*innen müssen nachweisen, dass sie das im Studium erworbene Fachwissen mit den Erfahrungen aus der Praxis verbinden und beides kritisch reflektieren können.

Die entsprechenden Vorgaben der Sächsischen Sozialanerkennungsverordnung (SächsSozAnerkVO) lauten wie folgt:

„Das Abschlusskolloquium ist als Fachgespräch mit höchstens 3 Kandidaten zu führen und gibt dem Kandidaten Gelegenheit, die für die selbständige Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.“

Termine

Kolloquien zur staatlichen Anerkennung finden zweimal jährlich, in der Regel in den Sonderwochen im Mai und November, statt. Die konkreten Termine finden die Prüfungskandidat*innen im Schaukasten des Prüfungsamtes.

Hinweise zur Erstellung des Arbeitspapiers für das Kolloquium zur staatlichen Anerkennung

Bitte wählen Sie einen Fall aus dem Praktikum oder aus dem beruflichen Handeln in der Sozialen Arbeit nach dem erfolgreichen Studienabschluss aus.
Dieser Fall kann in Ihrem Praxisbericht bereits beschrieben sein.

Erklären Sie im Gespräch im Kolloquium anhand eines von Ihnen ausgewählten, z.B. im Studium erlernten Konzeptes der Fallarbeit Ihre Vorgehensweise zur Bearbeitung des Falls. Beantworten Sie dabei die Fragen, was Sie wie und warum getan haben oder/und aus heutiger Sicht (anders) tun würden.

Bedenken Sie, dass es nicht darum geht, ausschließlich „ideale Fallbearbeitungen“ aus der Praxis einzubringen, sondern vielmehr darum, dass Sie das von Ihnen als gelungen oder misslungen eingeschätzte professionelle Handeln in der Situation darstellen und reflektieren.

Ordnen Sie bitte im Gespräch Ihr Handeln in weitere berufliche Wissens- und Wertestandards ein, an denen Sie sich orientieren (z.B. mit welchen Theorien der Sozialen Arbeit bzw. der Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit verbinden Sie Ihr Handeln, an welchen fachlichen und ethischen Prinzipien orientieren Sie sich).

Auf dem Arbeitspapier beschreiben Sie den Fall kurz im Umfang von maximal einer A4-Seite. Zur Einhaltung der Datenschutzregelungen müssen Sie die personen- und einrichtungsbezogene Daten in der Falldarstellung im Arbeitspapier anonymisieren. (Personennamen, Adressen, Ortsnamen, Regionen, lokale Räume, Einrichtungsnamen, Namen von Wohngruppen und/oder Stationen – z.B. in Krankenhäusern).

Auf dem Arbeitspapier benennen Sie außerdem stichwortartig das ausgewählte Konzept der Fallarbeit, an dem Sie sich zur Bearbeitung des Falls orientieren.

Ebenso führen Sie auf dem Arbeitspapier wenigstens eine Theorie Sozialer Arbeit oder/und grundlegende fachliche und ethische Arbeitsprinzipien in Stichworten auf, mit denen Sie Ihr Handeln in Verbindung bringen.

Im Gespräch während des Kolloquiums erläutern Sie den Fall in Bezug auf das Fallarbeitskonzept und die weiteren theoretischen Grundlagen, in die Sie Ihr Handeln einordnen.